GESETZBLAT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 j Berlin, den 20. Juni1951 ' | Nr.72

Tag	Inhalt	Seite
5.	6. 51 Zweite Durchtüh ru ngsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk	577
6.	6. 51 ZweiteDurchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk	578
6.	6. 51 ZweiteDurchführungsbestimmung zur PreisverordnungNr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk	578
12.	6. 51 Verordnung zur Änderung von Gerich'tsbezirken im Lande Brandenburg	579
13.	6. 51 Anweisung zur Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung dej- Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik	581
14.	6.51 Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	582
	Berichtigungen	584

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl S. 510) wird zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) bestimmt:

§ 1

Regelleistungspreise

Die in der Anlage 1 — Regelleistungspreise für Neuanfertigungen in der Damenmaßschneiderei — zur Preisverordnung Nr. **75** vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 777) festgesetzten Preise werden außer Kraft gesetzt. Als neue Regelleistungspreise gelten die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Preise.

§ 2

Fertigungszeiten

Der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 75 (GB1. S. 779) erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden."

§ 3

Fertigungslöhne

Der § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung wird außer Kraft gesetzt. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 werden Abs. 3, 4 und 5.

§ 4

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„(4) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Damenschneider-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10°/o auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen."

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

*) *I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 779)*